

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail: iii5@bka.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0004-INT/2014
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Stefan Orłowski, BA
TELEFON (+43-1) 249 59 -4217
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL stefan.orłowski@fma.gv.at

WIEN, AM 05.05.2014

Stellungnahme der FMA zum Entwurf des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (GZ: BKA-920.701/0002-III/1/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FMA bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre u.a. Gesetze geändert werden sowie Bestimmungen über Pensionssicherungsbeiträge bei der Verbund AG und über Pensionsregelungen von Kreditinstituten, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, erlassen werden (Sonderpensionenbegrenzungsgesetz), und anerkennt die Intention der Bundesregierung, die nachhaltige Sicherung und verstärkte Harmonisierung von Pensionsregelungen in Bereichen mit Sonderpensionsrechten fortzusetzen.

Unbeschadet des grundsätzlichen Regelungsvorhabens weisen wir aus technischer Sicht auf folgende relevante Punkte hin:

- Der Gesetzesentwurf sieht an verschiedenen Stellen vor, dass Pensions(sicherungs)beiträge von der (pensions)auszahlenden Stelle einzubehalten sind. Der Gesetzesentwurf enthält jedoch großteils keine Regelung zur Behandlung der Zusatzpensionsleistungen, die nicht zur Auszahlung an den Begünstigten gelangen dürfen. Sollten von dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch Pensionskassen betroffen sein, würden Pensionskassenleistungen, die die Obergrenze entsprechend der vorliegenden Regelung übersteigen und nicht zur Auszahlung an Begünstigte gelangen, gemäß § 24a Abs. 4 PKG als versicherungstechnisches Ergebnis der Schwankungsrückstellung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Pensionskasse zugutekommen. Sollte ein derartiger „Umverteilungsmechanismus“ vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, wäre die Rücküberweisung an den Arbeitgeber ausdrücklich zu normieren.
- Der Gesetzesentwurf unterscheidet außerdem nicht zwischen arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten Teilen der Pensionen. Eine derartige Unterscheidung erscheint der FMA allerdings sachgerecht.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

Mag. Stefan Orlowski, BA

elektronisch gefertigt

Signaturwert	w+22hUehulODmGg/bsDZN0wAUC4CCSjzKpYXv1xUrDqK/KWkBDd37/ZDcb9aowQmuLjKN89pcHY7Kvk2+1/H L304sS5gwuYHEN3nkC5uKM77+n3nzeZ2zBIaYGnzYNh81akXhWJHxGtm0gYcNFFdkvVF3vxKU/8QYcSn09a+xzpzFiiayVDKza5VGOWstAxTvTCzxx0tOchIbevFsobl6l17Aun5zRWGre1KVMRejZqnB38G2n1SnCgo5lTDW sO67EcgzymBsYrT3K1wlG7nM8w9wJGdu66HurpIgbgFimguq2n1gZYAb4L4+ZZt88Fws1oyFVqzgLz2aqfDm 0NltnQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-05T11:33:05Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	